

Sitzung vom 8. Februar 2023

150. Anfrage (Rad WM 2024 – Gehen Kanton und Stadt Zürich wirklich koordiniert vor?)

Kantonsrat Christian Schucan, Uetikon a. S., Kantonsrätin Corinne Hoss-Blatter, Zollikon, und Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, haben am 23. Januar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die Rad WM 2024 wird ein Grossanlass mit Leuchtturmcharakter. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein solcher Grossanlass auch Beeinträchtigungen im Verkehr nach sich zieht. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Anfrage 441/2021 versichert, dass für die Bevölkerung und die Betriebe geringstmögliche Einschränkungen entstehen und insbesondere im «Binnengebiet» der Schlussrunde eine geregelte An- und Abreisemöglichkeit gewährleistet werden soll.

Die Stadt Zürich hat nun in einer Medieninformation am 17. Januar 2023 das städtische Verkehrskonzept vorgestellt. Dies wirft aber für Betroffene dieser Verkehrsregelungen doch wesentliche Fragen auf, die wir den Regierungsrat ersuchen, zu beantworten.

1. Ist der Regierungsrat nach wie vor der Meinung, dass das Ziel der minimalen Betroffenheit der Bevölkerung und Betriebe mit dem Konzept erreicht wird, obwohl die Zufahrt zu gewissen Gebieten mittels MIV während mehrerer Tage tagsüber verhindert wird und zusätzlich auch der ÖV in diesen Gebieten erheblich eingeschränkt wird? Wurde in Betracht gezogen bzw. den Gemeinden nahegelegt, nicht nur Strassen zu sperren, sondern normalerweise mit Verkehrseinschränkungen, Einbahnregimes oder Fahrverboten belegte Strassen temporär zu öffnen, um so die Zufahrt zu abgeschnittenen Gebieten zu ermöglichen oder den Verkehrsfluss zu verbessern?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat vor, dass Einwohner der betroffenen Stadtkreise und des Bezirks Meilen über eine vertretbare Mobilität verfügen können, wenn der MIV praktisch verunmöglicht wird und gleichzeitig auch der heute schon überlastete ÖV ebenfalls mit zusätzlichen Einschränkungen betrieben werden soll? Wie soll sich etwa eine betagte Person in einem während Tagen abgeschnittenen Gebiet versorgen, das weder über Läden, noch über Restaurants verfügt? Und wie sollen Betreuungsinstitutionen wie Spitex solche Personen erreichen können?

3. Während vier Tagen wird auch der Fährbetrieb zwischen Horgen und Meilen eingestellt.
Wieso geht das Verkehrskonzept davon aus, dass damit bestehende Konzepte von Grossanlässen am Seebecken übernommen werden können, wo diese wesentliche Ausweichmöglichkeit wegfällt?
4. Das Funktionieren der Blaulichtorganisationen ist mit dem Konzept gewährleistet. Bisher mit dem MIV geleistete Fahrten im Falle einer Krankheit oder eines kleineren Unfalls werden aus dem eingeschlossenen Gebiet aber nicht mehr möglich sein und haben so zusätzliche Blaulichteinsätze zur Folge. Wie ist die Kostenübernahme in solchen Fällen geregelt?
5. Für Betriebe im eingeschlossenen Gebiet werden die Verkehrsmassnahmen sowohl Umsatzeinbussen als auch aufgrund erschwerter Logistik höhere Kosten (bspw. Nachtzuschläge, weil Fahrten zwischen 05.00 und 21.00 Uhr nicht möglich sind) nach sich ziehen. Mobile Handwerker wie etwa Elektriker müssen den Betrieb unter Umständen ganz einstellen. Wie werden allfällige Einbussen entschädigt? Können diese Betriebe insbesondere Kurzarbeitsentschädigungen beantragen?
6. Wieso informieren Kanton und Stadt Zürich nicht gemeinsam und koordiniert zu den städtischen und kantonalen Massnahmen? Da nun nur die städtischen Massnahmen amtlich aufliegen, kann ohne Kenntnis der kantonalen Massnahmen nicht abgeschätzt werden, ob diese im Gesamtkontext tauglich sind. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit genommen, abgestimmt auf alle Auflagen Einsprachen einzureichen. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Salamtaktik?
7. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage will der Regierungsrat die baulichen Anpassungen auf Gemeindestrassen den Gemeinden überwälzen, wie dies die Antwort auf die bereits erwähnte Anfrage vorsieht?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Schucan, Uetikon a. S., Corinne Hoss-Blatter, Zollikon, und Marc Bourgeois, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4 und 6:

Die Rad- und Para-Cycling-WM 2024 wird auf den Verkehr im Kantonsgebiet und auf dem Gebiet der Stadt Zürich Auswirkungen haben. Die betroffenen Strassen werden während des Anlasses nicht die sonst üblichen Verkehrsmengen aufnehmen können. Zudem zeichnen sich Einschränkungen auf die Mobilität der betroffenen Wohn- und Arbeits-

bevölkerung ab. Damit die Verkehrskapazität in bestmöglichem Umfang aufrechterhalten werden kann und um die Einschränkungen für Wohnbevölkerung, Gewerbetreibende, Spitex, öffentlichen Verkehr, Verkehrsteilnehmende sowie Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit möglichst gering halten zu können, erstellte die Kantonspolizei aufgrund der geplanten Streckenführung und der von den 32 betroffenen Gemeinden im Kanton erteilten Durchfahrtsbewilligungen ein Verkehrskonzept, das der Regierungsrat am 1. Februar 2023 nach der Publikation des städtischen Verkehrskonzepts zur Kenntnis nahm (RRB Nr. 112/2023). Gestützt auf das Verkehrskonzept wird die Kantonspolizei die das kantonale Zuständigkeitsgebiet betreffenden Verkehrsanordnungen, in deren Ausarbeitung die betroffenen Gemeinden, Anbieter des öffentlichen Verkehrs sowie das kantonale Tiefbauamt eingebunden waren, verfügen und publizieren. Gegen diese Verkehrsanordnungen kann Rekurs erhoben werden.

Für Gebiete, die während der Rennen für den individuellen Motorfahrzeugverkehr nicht oder nur durch grössere Umwege erschlossen sein werden, sieht das Verkehrskonzept unter anderem die Aufhebung von Fahrverboten und die Anpassung von Verkehrsführungen zur besseren Erreichbarkeit vor. Für Details wird auf die Verkehrsanordnungen der Kantonspolizei verwiesen. Der Fährbetrieb zwischen Horgen und Meilen wird während der gesamten Dauer der Grossveranstaltung – entgegen der Darstellung in der Anfrage – aufrechterhalten bleiben. Dringliche und notwendige Einsätze der Blaulichtorganisationen und Rettungsdienste bleiben während der Renndauer auch innerhalb gesperrter Gebiete jederzeit gewährleistet. Ob es zu vermehrten Baulichtfahrten kommen wird, kann nicht abgeschätzt werden. Die frühzeitige Bekanntgabe der Verkehrsanordnungen soll es den Verkehrsteilnehmenden ermöglichen, ihr Mobilitätsverhalten an die während des Anlasses im September 2024 zu erwartenden Verhältnisse anzupassen.

Zu Frage 5:

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung ist unter anderem das Vorliegen eines anrechenbaren Arbeitsausfalls. Der Arbeitsausfall muss zudem unvermeidbar sein, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es alle geeigneten Massnahmen ergriffen hat, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Ob in den angesprochenen Fällen Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet werden kann, lässt sich erst nach genauer Prüfung des konkreten Einzelfalls beurteilen.

Zu Frage 7:

Bauliche Massnahmen an Strassen und Anlagen trägt grundsätzlich der Strasseneigentümer (§ 6 Strassengesetz [LS 722.1]). Soweit temporäre bauliche Anpassungen für die Rennen der Rad- und Para-Cycling-WM auf Gemeindestrassen ausserhalb der Stadt Zürich erforderlich sind und Kosten zeitigen, können diese beim Veranstalter geltend gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli